

Markt Pleinfeld

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

am 25.04.2024

im Sitzungssaal des Rathauses

I. Tagesordnung

- | | |
|-----------|--|
| 24.4.1.ö | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 21.03.2024 |
| 24.4.2.ö | 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) |
| 24.4.3.ö | BV-Nr.: 2024/0011; Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen |
| 24.4.4.ö | Bau: Gemeindliches Einvernehmen, Bauantrag FINr.: 1065/10 Lerchenbuck10, Errichtung Carport mit 6 Stellplätzen |
| 24.4.5.ö | Bau: Gemeindliches Einvernehmen, Bauantrag FINr. 39 Dorsbrunn 29 |
| 24.4.6.ö | Zuschussantrag des 1. FC Pleinfeld für die Dachsanierung des Sportheimes |
| 24.4.7.ö | Finanzen: Stundensatz der Mitarbeiter in der Strom- und Wasserversorgung für die Verrechnung an Dritte ab 2023 |
| 24.4.8.ö | Finanzen: Stundensatz der Bauhofarbeiter für die Verrechnung an Dritte ab 2024 |
| 24.4.9.ö | Bekanntgaben |
| 24.4.10.ö | Anfragen |
| 24.4.11.ö | Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet |

II. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die 21 Mitglieder des Marktgemeinderates wurden gemäß § 24 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat ordnungsgemäß geladen.

Mitglieder des Marktgemeinderates	Anwe- send	Abwe- send	Bemerkung zur Anwe- senheit
Frühwald Stefan	X		
Albert Jürgen	X		
Birkel Dietmar	X		
Braun Rainer		X	entschuldigt
Dorschner Ingeborg	X		
Endres Bernhard	X		
Fuchs Gerhard	X		
Gerlach Silvia	X		
Geuder Uwe	X		anwesend ab 18:47 Uhr
Halmheu Markus	X		
Dr. Herzner Peter	X		
Horrer Helga	X		
Hueber Thomas		X	entschuldigt
Lutz Christian	X		
Maier Klaus	X		
Michahelles Felix	X		
Riedl Josef	X		
Ritzer Stefan	X		
Voit Günther	X		
Voit Martina	X		
Weiß Astrid	X		

Erster Bürgermeister Stefan Frühwald als Vorsitzender stellt fest, dass der Marktgemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 18 Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend und stimmberechtigt sind.

Ortssprecher	Anwe- send	Abwe- send	Abwesenheitsgrund
Fuchs Karl	X		
Mühling Karl Heinz	X		
Neber Franz		X	entschuldigt
Nißlein Andreas	X		

Verwaltung	Funktion
Renner Sina	Schriftführerin
Rotter Christian	Geschäftsleitung

Anzahl der anwesenden Bürgerinnen und Bürger: 14

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung gemäß § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat bekannt gemacht.

IV. Verlauf der Sitzung, Besonderheiten

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Eröffnung der Sitzung	Beendigung der Sitzung
18:31 Uhr	19:09 Uhr

Der Marktgemeinderat ist einverstanden die Tagesordnung wie folgt zu ändern.

- TOP 13 nö wird zu TOP 7 ö
- TOP 14 nö wird zu TOP 8 ö
- TOP 7 ö wird zu TOP 9 ö
- TOP 8 nö wird zu TOP 10 ö
- TOP 9 ö wird zu TOP 11 ö

Der Marktgemeinderat genehmigt, die Änderung der Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: 18:0

V. Behandlung der Tagesordnungspunkte

TOP 24.4.1.ö	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 21.03.2024
--------------	--

Sachverhalt:

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung (§ 26 Abs. 1 Satz 3) lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.03.2024 abstimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18:0

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.03.2024.

TOP 24.4.2.ö	1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
--------------	--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) zum 01.01.2023 beschlossen. Eine Änderung war u.a., dass ab 2023 bei der Abrechnung des Abwassers für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12m³ berücksichtigt wird.

Die letzte Anpassung der Großvieheinheiten wurde bei der Satzungsänderung 2015 (von 18 m³ auf 15 m³) vorgenommen.

Nach erfolgter erstmaliger Abrechnung der Abwassermengen kamen hierzu verschiedene Anfragen von landwirtschaftlicher Seite auf. Hier wurden mehrere Bitten geäußert, die festgelegten Mengen zu überprüfen und erneut zu diskutieren.

Gemäß erneuter Auskunft des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, in Person von Frau Bär, hat der BayVGH mit Urteil vom 06.08.1987 einen jährlichen Wasserverbrauch von 12 cbm je Großvieheinheit unterstellt. Hingegen hat der BayVGH mit Urteil vom 04.03.1988 einen jährlichen Wasserverbrauch von 14 m³ je Großvieheinheit als „an der unteren Grenze der im Allgemeinen notwendigen Menge liegend erachtet.

Durch die Anwendung der Satzung in bisheriger Form, kommt es in höchster Ausprägung zu Mehrbelastungen von bis zu 1.350,00 EUR für einzelne Landwirte mit 79 Großvieheinheit.

Durch die starke Steigerung der Abwassergebühren von 1,69 EUR / m³ auf 2,80 EUR / m³ und der zusätzlichen Verringerung des Großviehsatzes, empfiehlt die Verwaltung die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Pleinfeld. Insofern dass

§ 10 Abs. 3 Satz 3 der BGS-EWS von 12 m³ auf 15 m³ geändert wird.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18:0

Der Markt Pleinfeld erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

erste Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 29.09.2022:

Art. 1

§ 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Art. 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

TOP 24.4.3.ö

BV-Nr.: 2024/0011; Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen

Sachverhalt:

Das angefragte Bauvorhaben soll auf der Fl.-Nr. 927, Gemarkung Ramsberg am Brombachsee errichtet werden. Beabsichtigt ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen wird das Vorhaben weiterhin als Außenbereich beurteilen und damit seine Einschätzung aus vergangenen Jahren beibehalten.

Bei der Beurteilung nach dem Außenbereich ist eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB erforderlich. Diese Privilegierung wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde abschließend geklärt. Die Verwaltung kann im vorliegenden Fall keine Privilegierung erkennen, wonach das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht zulässig wäre.

Nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB wäre ein sonstiges Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 darf die Darstellung des Flächennutzungsplans dem Vorhaben nicht widersprechen. Im geltenden Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Grünland mit teilweise erhaltenswerterem Streuobstbestand ausgewiesen. Somit widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen. Eine Genehmigung als „sonstiges Vorhaben“ wird eher nicht in Aussicht gestellt werden können.

Diskussionsverlauf:

Ein MGR betont die mehrmalige Vorbringung ähnlicher Anträge für den Außenbereich und beruft sich auf damalige Entscheidungen, diese Anträge abzulehnen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 0:18

Der Marktgemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung einer Bauleitplanung, wenn diese vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen gefordert wird.

TOP 24.4.4.ö

Bau: Gemeindliches Einvernehmen, Bauantrag FINr.: 1065/10 Lerchenbuck10, Errichtung Carport mit 6 Stellplätzen

Sachverhalt:

Der Bauherr für die FINr.1065/10, Gemarkung Pleinfeld, beabsichtigt die Errichtung eines Carports für ein im Bau befindliches Mehrfamilienhaus am Lerchenbuck 10 in Pleinfeld.

Bei der Nachbarbeteiligung für die FINr. 1065/8 und 1065/9 wurde die Zustimmung aller Eigentümer eingeholt.

Für die FINr. 1075/7 wurde keine Zustimmung des Eigentümers erteilt. Das Grundstück befindet sich nord-östlich des betreffenden Baugrundstücks.

Für die FINr. 1075/6 wurde keine Zustimmung des Eigentümers erteilt. Das Grundstück befindet sich nördlich des betreffenden Baugrundstücks.

Das Flurstück 1076 (Verkehrsfläche) ist im Eigentum des Marktes Pleinfeld.

Der beabsichtigte Bau des Carports befindet sich an der süd-westlichen Grundstücksgrenze und grenzt an die Straße mit der FINr. 1076 an. Die straßenseitige Zufahrt ist gesichert. Die Ausdehnung in der Länge zur Straße übersteigt die gem. Art. 6 Abs. 7 Ziff. 1 BayBO genannten 9 m um 6 m auf eine Gesamtlänge von 15 m. Die Abstandsfläche bis Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche ist gewahrt. Der Carport grenzt im Osten an ein bestehendes Carport (<9m Länge) an und fügt sich in Form und Ausgestaltung an.

Der betreffende Bebauungsplan „Weberbuck II“, 1. Änderung in der Fassung vom 05.12.2019 beinhaltet als Änderungsgrund unter Ziff. 1 den Anlass der Änderung. Diese wird damit begründet, dass aufgrund der topographischen Gegebenheit keine Errichtung von Garagen

nach Art. 4 Abs. 9 BayBO in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne Abstandsflächen möglich war. Mit Beschluss vom 13.12.2018 hat der Marktgemeinderat beschlossen, dass den Bauwerbern die Errichtung von Garagen und deren Nebenräumen im Sinne des Art. 6 Abs. 9 BayBO ermöglicht wird. Durch diese Änderung können an den Grundstücksgrenzen Garagen mit größeren Wandhöhen entstehen.

Diskussionsverlauf:

Abstimmung ergeht ohne MGR Albert.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben am Lerchenbuck 10, Pleinfeld mit FINr.1065/10 hinsichtlich der Errichtung eines Carports gem. Bauantrag, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 24.4.5.ö Bau: Gemeindliches Einvernehmen, Bauantrag FINr. 39 Dorsbrunn 29

Sachverhalt:

Der Bauherr für die FINr. 39 Gemarkung Dorsbrunn beabsichtigt die Erneuerung und Aufstockung samt Errichtung eines neuen Garagenanbaus und Errichtung eines Carports.

Für das betreffende Gebiet besteht kein Bebauungsplan.

Im Rahmen der Nachbarteiligung für die FINr. 37, 40 und 41 wurde die Zustimmung aller Eigentümer eingeholt.

Die FINr. 57 befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Pleinfeld. Mit Zustimmung der Gemeinde würden so alle Zustimmungen der Anrainer vorliegen.

Im Zuge des beantragten Bauvorhabens soll:

- 1- Von der aufgeführten mittleren Wandhöhe (max. 3 m) im Bereich des Garagenanbaus um 0,68 m abgewichen werden
- 2- Von der Gesamtlänge (9 m) je Grundstücksgrenze und den damit verbundenen Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück abgewichen werden

Zu Ziff. 1:

Der Bauherr wünscht eine gartenseitige Zugangsmöglichkeit zum Garagenanbau. Topographisch und baubedingt ist eine Erhöhung der Wandhöhe erforderlich. Die sich hieraus ergebende Abstandsfläche überschneidet sich mit dem Grundstück FINr. 40.

Zu Ziff. 2.:

Bei der Bebauung handelt es sich um drei unterschiedliche Gebäudekomplexe, welche ineinander übergreifen (Carport, Garage, Garagenanbau). Die Gesamtlänge erstreckt sich auf 15,53 m. Gem. Bauantrag seien in der Gemarkung Dorsbrunn weitere Grenzbebauungen in ähnlichen Ausmaßen zu beobachten. Referenzen hierzu sind die FINr. 28;51:58 und 56. Die Verwaltung hat dies nicht überprüft.

Das gemeindliche Einvernehmen richtet sich hier auf:

- 1- Die Abweichung der Wandhöhe um 0,68 m

- 2- Die Überschreitung der Gesamtlänge bei Grenzbebauung um 6,53 m
- 3- Die Überschreitung und Überlagerung der Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück

Gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO

müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. (...) Abstandsflächen sowie Abstände (...) dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich oder tatsächlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden, oder wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt. (...) Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstück erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

Gem. Art. 6 Abs. 7 BayBO:

In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden zulässig:

- 1- Garagen einschließlich ihrer Nebenräume (...) mit einer Wandhöhe bis zu 3 m (hier Abweichung: 0,68 m) und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m (hier: Abweichung: 6,53m) (...).

Der Vollzug von baurechtlichen Bestimmungen ist Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde. Gem. Art. 63 BayBO ist die Bauaufsichtsbehörde für die Prüfung von Abweichungen zuständig. Insofern obliegt nach Art. 54 BayBO die Bewertung der Zulässigkeit der Abstandsflächen dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18:0

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben für die FINr. 39 Gemarkung Dorsbrunn hinsichtlich der Errichtung eines Carports, dem Garagenbau sowie dem Garagenanbau das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 24.4.6.ö

Zuschussantrag des 1. FC Pleinfeld für die Dachsanierung des Sportheimes

Sachverhalt:

Der 1. FC Pleinfeld e.V. beabsichtigt das Dach des Hauptgebäudes und der Nebengebäude des Sportheimes zu sanieren. Die geschätzten Kosten liegen bei 125.000 € (brutto).

Mit Schreiben vom 22.02.2024 bittet nun der 1. FC Pleinfeld den Markt Pleinfeld aufgrund des erheblichen finanziellen Aufwandes um einen Zuschuss i. H. v. 10 %, somit um 12.500 €, der voraussichtlichen Sanierungskosten.

Bei den letzten Zuschussanträgen für Investitionen des Schützenvereins Pleinfeld und dem SC Stirn wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 29.04.2021 ein Zuschuss i. H. v. 10 % der Investitionskosten (inkl. MwSt) beschlossen.

Diskussionsverlauf:

Ein MGR stützt die Förderung von Vereinen und den Mehrwert von Vereinsheimen auf dem Gemeindegebiet. Ein MGR gibt einen anderen Beschlussvorschlag zur Diskussion. Hier soll auf abgerechnete und nachgewiesene Investitionskosten verwiesen werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 18:0

Der Marktgemeinderat beschließt, dem 1. FC Pleinfeld für die Dachsanierung des Sportheimes einen Zuschuss i. H. v. 10 % der abgerechneten und nachgewiesenen Investitionskosten (inkl. MwSt) zu gewähren.

TOP 24.4.7.ö

Finanzen: Stundensatz der Mitarbeiter in der Strom- und Wasserversorgung für die Verrechnung an Dritte ab 2023

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Werkausschusses in der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.06.2010 wurde beschlossen, für die Stundensätze der Arbeitsstunden in der Strom- und Wasserversorgung einen Mischpreis zu berechnen.

Aus den Personalkosten 2023 und einem Gemeinkostenzuschlag errechnet sich ein Stundensatz von 61,00 EUR. (bisher 50,40 EUR)

Diskussionsverlauf:

Ein MGR befürwortet die Erhöhungen. Er verneint allerdings die Befugnis der Verwaltung für eine selbstständige Erhöhung. Der MGR möchte ferner wissen, wie viele Stunden an Privatpersonen im letzten Jahr verrechnet wurden.

Ein MGR spricht sich für eine verwaltungsinterne Bearbeitung aus.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 19:0

Der Marktgemeinderat beschließt, den Stundensatz für die Arbeiter in der Wasser- und Stromversorgung zur Verrechnung an Dritte ab 2024 auf 61,00 EUR festzusetzen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 10:9

Der Marktgemeinderat ermächtigt die Verwaltung, zukünftig den Stundensatz der Mitarbeiter in der Strom- und Wasserversorgung anhand der Stundensatzermittlung selbst festzulegen.

TOP 24.4.8.ö

Finanzen: Stundensatz der Bauhofarbeiter für die Verrechnung an Dritte ab 2024

Sachverhalt:

Der Stundensatz der Bauhofarbeiter für die Verrechnung an Dritte ist jährlich aus den Personalkosten und den produktiven Stunden des Vorjahres zuzüglich einem Gemeinkostenzuschlag neu festzusetzen. Für das Jahr 2024 errechnet sich ein Stundensatz von 56,00 EUR. (bisher 55,50 EUR)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 19:0

Der Marktgemeinderat beschließt, den Stundensatz der Bauhofmitarbeiter zur Verrechnung an Dritte ab 2024 auf 56,00 EUR festzulegen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 10:9

Der Marktgemeinderat ermächtigt die Verwaltung, zukünftig den Stundensatz der Bauhofarbeiter anhand der Stundensatzermittlung selbst festzulegen.

TOP 24.4.9.ö Bekanntgaben

Diskussionsverlauf:

BGM Frühwald teilt mit, dass der Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 nunmehr genehmigt wurde.

TOP 24.4.10.ö Anfragen

Diskussionsverlauf:

Ein MGR wurde auf die Eingänge der Kirche in Walkerszell angesprochen. Ein Eingang wurde bereits repariert, der andere jedoch noch nicht. BGM Frühwald teilt mit, dass das Bauamt mit der Baumaßnahme beauftragt ist und Angebote einholt.

Ein weiterer MGR fragt nach, wann die Platten am Marktplatz in Pleinfeld erneuert werden. BGM Frühwald informiert, dass die Baumaßnahme demnächst beginnt.

Des Weiteren wurde angefragt aus welchem Grund der Wald zwischen Pleinfeld und St. Veit abgeholzt wird. BGM Frühwald berichtet, dass der Wald nicht im Eigentum der Gemeinde ist. Nach Auskunft handelt es sich um eine Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahme.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde eine Mailadresse für Schadensmeldungen hat. Diese soll überprüft werden.

An dem Bahnübergang Nordring wird derzeit ein Fuß- und Radweg errichtet. Da hier gerade Bauarbeiten sind, fahren die Baustellenfahrzeuge über einen anderen Fahrradweg. Dieser soll unter Beobachtung stehen, dass keine größeren Schäden entstehen.

TOP 24.4.11.ö Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet

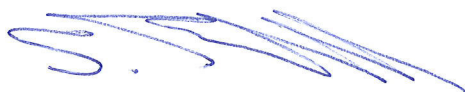
Diskussionsverlauf:

Herr Teufel vom 1. FC Pleinfeld bedankt sich bei den MGR für die Unterstützung der Dachsanierung.

Des Weiteren spricht er die Sanierung der Duschen in der Grundschule an. Bis dato sind noch keine Armaturen vorhanden und die Decke ist noch nicht geschlossen. GL Rotter teilt mit, dass er das hausintern mit dem Liegenschaftsverwalter besprechen wird und Herrn Teufel sodann eine Rückmeldung gibt.

Pleinfeld, 26.04.2024

Vorsitzender:



Frühwald Stefan
Erster Bürgermeister

Schriftführerin:



Renner Sina